

1. Nachtragssatzung zur

Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird um die Ziffer 4 ergänzt und erhält damit folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind,
4. Hunden von Rettungshundeteams mit Ausbildung und Prüfung gemäß DIN 13050.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Einbeck, den 25. Juni 2014

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin